

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
an kleine und mittlere Unternehmen
zur wiederholten Beteiligung
an Messen und Ausstellungen**

RdErl. des MW vom 16.10.2008 – 63-32061/01

Bezug:

RdErl. des MW vom 18.8.2008 (MBI. LSA S. 588)

1. Zuwendungszweck

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ soll der Zugang zu nationalen und internationalen Fachmessen oder Ausstellungen im In- und Ausland erleichtert werden, um so ihre Absatzchancen zu erhöhen. Gleichzeitig soll eine Stärkung der Position des Unternehmens im Ergebnis einer Messebeteiligung erreicht werden. Gefördert wird die wiederholte Teilnahme an nationalen und internationalen Messen und Ausstellungen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 1),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 vom 30.12.2006, S. 6),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen

¹ Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. EU Nr. L 214 vom 09.08.2008, S.3).

Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1, 2007 Nr. L 45 vom 15.02.2007, S. 3),

d) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27.4.2007 (ABl. EU Nr. L 209 vom 8.9.2007, S. 48) und

e) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.91 (GVBl. LSA S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2008, GVBl. LSA S. 246, in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116 in der jeweils geltenden Fassung) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie

f) des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230).

Zuwendungen für die wiederholte Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

2.2 Die Zuwendungen an Unternehmen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, was durch diese Förderrichtlinie sichergestellt werden soll.

2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie des vom Ministerium jährlich genehmigten Programms über förderfähige Messen und Ausstellungen.

3. Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind kleine und mittlere Unternehmen².

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehr als 50 v. H. der Anteile hält.

² Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. EU Nr. L 214 vom 09.08.2008, S.3).

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

3.3.1 Unternehmen,

- a) die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 17 vom 21.01.2000, S. 22, Nr. L 83 vom 4.4.2000, S. 35, Nr. L 6 vom 10.1.2002, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 des Rates vom 28.11.2006 (ABl. EU Nr. L 335 vom 1.12.2006, S. 3), tätig sind;
- b) die in der Primärerzeugung der in Anhang 1 EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) die durch diese Förderrichtlinie Beihilfen erhalten, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- e) die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23.7.2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl. EU Nr. L 205 vom 02.08.2002, S. 1) tätig sind;
- f) die in Schwierigkeiten sind im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244, vom 1.10.2004, S. 2).

3.3.2 exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen und

3.3.3 der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports .

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Unternehmen sich wiederholt an einer be-

stimmten Messe oder Ausstellung beteiligt. Bei erstmaliger Beteiligung gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur erstmaligen Beteiligung an Messen und Ausstellungen (RdErl. des MW vom 16.10.2008 MBl. LSA Nr. 39 vom 4.11.2008, S. 734).

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben oder hier eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden.

4.3 Bei den Antragstellenden muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, wenn sie eine überwiegend produktive Dienstleistung erbringen, d. h. keine reinen Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind.

4.4 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil nach dieser Förderrichtlinie auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

4.5 Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten (z. B. des Bundes) sind vorrangig zu beantragen. Das Land kann die Bundesförderung bei nicht geförderten Tatbeständen ergänzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.6 Für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Ausgaben nach dieser Richtlinie dürfen keine anderen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

4.7 Jährlich können bis zu drei Beteiligungen an unterschiedlichen Messen oder Ausstellungen pro Unternehmen gefördert werden.

4.8 Antragsannahmeschluss ist für das Jahr 2008 der 31.11. Für die Folgejahre ist dies der 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres.

4.9 Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des vom Arbeitskreis „Messen

und Messesförderung" jährlich fortzuschreibenden und vom Ministerium zu genehmigenden Messesförderkataloges.

4.10 Als förderfähig gelten die Veranstaltungen in den jährlich herausgegebenen Handbüchern des Deutschen Ausschusses für Messen und Ausstellungen (AUMA), anzufordern über: www.auma-messen.de oder AUMA - Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft e.V, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel.: (0 30) 24 0 00-0, Fax: (0 30) 2 40 00-3 00. Darüber hinaus kann das Ministerium weitere Messen und Ausstellungen für förderfähig erklären.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung pro Antrag

5.4.1 Überregionale und Internationale Messen in Deutschland

Als überregional gelten die im AUMA-Handbuch „Messeplatz Deutschland" ausgewiesenen Messen und Ausstellungen. Zusätzlich können regionale Fachmessen mit überregionaler Orientierung gefördert werden, die von besonderem Landesinteresse sind. Das betrifft auch Messen und Ausstellungen in Sachsen-Anhalt.

Förderfähig sind maximal 50 v. H. der Ausgaben für

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betrieb des Standes,
- c) Katalogeintrag,
- d) Transport der Exponate und
- e) Reisekosten für einen Vertreter oder eine Vertreterin des Unternehmens.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt 5 200 Euro nicht überschreiten.

5.4.2 Auslandsmessen

Förderfähig sind maximal 50 v. H. der Ausgaben für

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betrieb des Standes,
- c) Katalogeintrag,
- d) Druck- und gegebenenfalls Übersetzungskosten für messebezogene Informationsmaterialien,
- e) Dolmetschereinsatz,
- f) Transport der Exponate und
- g) Reisekosten für einen Vertreter oder eine Vertreterin des Unternehmens.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt 7 700 Euro nicht überschreiten.

5.4.3 Höhe des maximalen Zuschusses

Werden andere Förderprogramme (z. B. des Bundes) in Anspruch genommen, können die Antragstellenden nicht besser gestellt werden, als bei der Inanspruchnahme der Landesförderung. Der maximale Zuschuss, der unter den Nummern 5.4.1 und 5.4.2 genannt ist, darf nicht überschritten werden.

Bei unentgeltlicher Nutzung von Gemeinschaftsständen ist sowohl bei Messen gemäß Nummer 5.4.1 als auch gemäß Nummer 5.4.2 der geldwerte Vorteil zu ermitteln und auf die Höchstförderung anzurechnen.

5.5 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind kalkulatorische Kosten, Pauschalen und erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2 Der voraussichtliche Beihilfewert, und dass es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt, wird dem Unternehmen vor Bewilligung schriftlich unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt von der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

6.3 Vor Bewilligung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform jede „De-minimis“-Beihilfe anzugeben, die es in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

6.4 Die Bewilligungsstelle gewährt nur dann eine „De-minimis“-Beihilfe, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, den das Unternehmen im betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von 200 000 Euro (Straßentransportsektor 100 000 Euro) nicht überschreitet.

6.5 Anträge auf Zuwendungen für die wiederholte Beteiligungen an Messen und Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank zu stellen. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit zu stellen.

6.6 Antragsformulare sind in der Investitionsbank und bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.

6.7 Der vollständige Verwendungsnachweis für die gestellten Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Investitionsbank einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Ergebnisbericht vorzulegen.

6.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.9 Gemäß VV Nr. 1.3. zu § 44 LHO dürfen grundsätzlich nur solche Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regel gemäß Satz 1 zum vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen (RdErl. des MF vom 11.3. 1996, MBl. LSA S. 773).

6.10 Für die Bearbeitung wird durch die Bewilligungsstelle ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von

3 v. H. des Zuschusses, mindestens jedoch in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Entgelte dürfen nicht aus den erhaltenen Fördermitteln gezahlt oder mit diesen verrechnet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.